

Die gleiche Schlussfolgerung ergibt sich auch noch aus can. 6, wonach alles nicht offenbar Neue nach dem alten Rechte zu erklären ist, selbst „in dubio, num aliquod canonum praeceptum cum veteri iure discrepet, a veteri iure non est recedendum“ (can. 6, n. 4). Nun bestand aber, wie auch von der S. C. Prop. Fid. am 18. August 1863 ad 1 noch ausdrücklich erklärt wurde, eine derartige Verpflichtung bisher nur bezüglich der „paroeciae canonice erectae“ (Collect. S. C. Prop. Fid. (1907) n. 1296), nicht aber bezüglich anderer, wenn auch selbständiger Seelsorgestellen, wie es auch in der Anfrage aus Breslau eigens bemerkt war (Acta Ap. S. XI, 47). Also sind alle jene Priester, welche nicht einer vom Bischof wirklich errichteten Pfarrei vorstehen, vor wie nach von der Verpflichtung der missa pro populo frei.¹⁾

Balkenburg (Ignatiuskolleg), Holland. H. Bremer S. J.

III. (Die passive Assistenz bei Mischehen nach in Kraft treten des Codex iuris canonici.) Auf einer Priesterkonferenz in einer Diözese Deutschlands wurde die Schließung der Mischehen nach in Kraft treten des Codex iuris canonici behandelt, dabei auf die große Gefahr künftiger zahlreicher Konkubinate und schwerer Vergnüsse, sowie die größere Achtsamkeit in diesem Punkte hingewiesen, und dann auch die Anwendung der sogenannten passiven Assistenz erörtert. Doch bald stellte sich heraus, daß über das wie und wann und wo derselben große Unklarheit herrschte; ja viele meinten sogar, daß dieselbe gerade so wie die Vergünstigungen, welche durch die Konstitution Provida gewährt waren, wohl in Wegfall gekommen sei, und deshalb die ganze Erörterung über diesen Punkt nutzlos wäre. Es fragt sich also: 1. Für welche Fälle war die passive Assistenz anwendbar; 2. für welche Diözesen bestand sie; 3. worin bestand sie und unter welchen Bedingungen konnte sie stattfinden; 4. aus welchem Grunde ist sie gestattet worden; 5. besteht sie nach in Kraft treten des Codex iuris canonici noch zu Recht?

Antwort: 1. Für welche Fälle ist die passive Assistenz vom Heiligen Stuhle gestattet worden? Wie es klar aus den päpstlichen Erlässen hervorgeht — noch zuletzt aus der vom heiligen Offizium gegebenen Erklärung vom 21. Juni 1912 —, ist sie nur gestattet worden für jene Mischehen, „in quibus, de negatis pervicaciter a partibus debitibus cautionibus, S. Sedes, attentis peculiaribus quorundam locorum circumstantiis, materialem tantum parochi praesentiam, per modum exceptionis ac veluti ultimum tolerantiae limitem, ante aliquando permiserat“ (Acta Ap. S. IV 444). Und als später Zweifel entstanden, erklärte das heilige Offizium am 5. August 1916 noch bestimmter: „prae-fatam assistentiam passivam tolerari solummodo in illis regionibus, quibus ante decretum Ne temere concessiones speciales factae ac instructiones datae fuerant a S. Sede, et tantum in casibus

¹⁾ Anmerkung der Redaktion: Die Redaktion war gern bereit, diesen gewiß interessanten Ausführungen Raum zu gewähren, erklärt sich aber nicht durchwegs damit einverstanden.

et sub conditionibus ibidem expressis“ (Acta Ap. S. VIII 316). — Sie ist also nicht gestattet: a) für Mischehen, für welche in jenen Diözesen die geforderten Bedingungen und Sicherungen gegeben werden, und ferner nicht b) für Mischehen außerhalb jener Gegenden, so daß also jetzt nach Geltung des Dekrets Ne temere, beziehungsweise des can. 1095, § 1, n. 3, in all diesen Fällen die Eheschließung mit nur passiver Assistenz des Pfarrers „nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig wäre“ (Acta Ap. S. IV 444; VIII 316).

2. Welches sind die Gegenden, wofür sie gestattet worden ist? Es sind a) in Deutschland die Diözesen: Köln, Trier, Paderborn und Münster gemäß des Erlasses Pius' VIII. vom 25. März 1830 (Collect. S. C. Prop. F. (1907) n. 811), und ferner die Diözesen Bayerns gemäß der Instruktion des Kardinals Bernetti vom 12. September 1834 (Denzinger, Enchirid. (1898) n. 1484); b) alle Diözesen Ungarns und Siebenbürgens gemäß des Schreibens Gregors XVI. vom 30. April 1841 mit beigefügter Instruktion des Kardinals Lambruschini gleichen Datums (Collect. S. C. Prop. F. n. 920); c) alle Diözesen des ehemaligen Österreich, soweit sie das im Jahre 1841 zum deutschen Bunde gehörige Staatsgebiet umfassen („dioeceses Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus“), gemäß der von Papst Gregor XVI. durch Kard. Lambruschini unter dem 22. Mai 1841 gegebenen Instruktion (vgl. L. Qu. Schr. 1917 S. 609 f.) d) alle Diözesen Chiles, wobei jedoch besondere, von den vorgenannten Diözesen verschiedenen Bedingungen durch die Instruktion des heiligen Offiziums vom 17. Mai 1869 aufgestellt wurden (Appendix ad Conc. plen. Americae Lat. 1900 n. XXXII).

3. Worin besteht die passive Assistenz? Sie besteht darin, daß der zuständige Priester „abstinendo prorsus ab omni religioso rito (vestibus sacris, precibus, benedictionibus et loco sacro) et a quo vis ad probationis indicio, . . . adest, perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut aiunt, qualificati seu auctorabilis, ita scil., ut utriusque consensu auditio, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat“ (Gregor. XVI., 30 apr. 1841). So lautet die Beschreibung derselben übereinstimmend in allen vorhin angeführten Schriftstücken. Da es sich aber um eine in sich unerlaubte Eheschließung handelt, so wird besonders eingeschränkt, daß der Priester sich auch sonst jeden Wortes, jeder Erklärung und jeglicher Handlung enthalte, wodurch irgendwie eine Erlaubtheit oder gar die Billigung einer derartigen Ehe zum Ausdruck kommen könnte, und zwar „ne gravissimi criminis (wegen der cooperatio) etiam ipsi coram Deo et Ecclesia rei evadant“.

4. Aus welchem Grunde ist sie gestattet? Nur — wie es in allen Schreiben heißt — um größere Nebel zu verhindern. Am ausführlichsten wird das von Gregor XVI. in seinem Schreiben an die Bischöfe Ungarns vom 30. April 1841 mit folgenden Worten vorgelegt: „Si contingat, ut matrimonium . . . absque maioris mali scandalique

periculo in religionis perniciem interverti omnino non possit, simulque in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse dignoscatur, si huiusmodi nuptiae, quantumlibet vetitae et illicitae, coram catholico parocho potius quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile configurerent, celebrentur, tunc poterit parochus.“ — Die größeren Uebel sind nun zum Beispiel: ne aliquis tumultus excitetur (Pius VIII. am 25. März 1825 an den Erzbischof von Köln u. s. w.); die Gefahr der Eheschließung vor dem protestantischen Religionsdiener; und jetzt immer die Ungültigkeit jeder anderen Ehe und deshalb das zu verhütende folgende Konkubinat und große Vergernis im Volk.

Dabei wird vom Heiligen Stuhl daran erinnert, trotz einer solchen Ehe die Sorge um den katholischen Teil deshalb nicht aus dem Auge zu verlieren oder gar beiseite zu lassen, sondern: „Haud impari, imo maiore etiam studio per Episcopos et parochos elaborandum est, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri poterit, amoveatur, et prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, quo meliore modo fas erit, cautum sit“ (Greg. XVI. 30. apr. 1841). „Sponsi autem catholici“, so heißt es in einer anderen Instruktion, „quibus in hisce circumstantiis deneganda est s. benedictio, nec durius habendi nec omnino reiiciendi aut derelinquendi sunt, sed omni conatu et sedula charitate parochis elaborandum erit, ut, quod Sum. Pontifex Gregorius XVI. Hungariae Episcopis significari iussit, catholice coniux ad patratae culpae detestationem congruamque poenitentiam opportune excitetur, atque solerter adducatur ad obligationes implendas, quibus gravissime tenetur: illam praesertim de catholica universae prolis educatione impense curanda. Quae si ex voto contingent, adeoque constet, eum revera resipuisse paratum esse, quoad valuerit, scandali reparationi, tunc sane poterit ipse sacramentorum Ecclesiae particeps fieri“ (S. C. Prop. F. an. 1858 in Collect. S. C. Prop. F. 1154).

5. Besteht die passive Eheassistentz jetzt noch zu Recht in den Diözesen, für welche sie gewährt wurde? Nach Erlass des Dekretes Ne temere, welches gerade, wie der can. 1095, § 1, n. 3, zur Gültigkeit der Ehe verlangte, daß der Pfarrer „requirat excipiatque contrahentium consensum“, wurde vom heiligen Offizium eigens erklärt, daß die passive Assistentz gleichwohl für jene Gegenden, für welche sie gewährt sei, bestehen bleibe und die Ehen deshalb auch gültig seien, jedoch „tantum in casibus et sub conditionibus ibidem expressis“ (Acta Ap. S. IV 444; VIII 316). Es war also für jene Gegenden ein bis jetzt geltendes Privileg oder Indult. Nach can. 4 aber bleiben die vom Heiligen Stuhle gewährten Indulte und Privilegien, die „in usu adhuc sunt nec revocata“, in Kraft, wenn sie nicht ausdrücklich im Kodez widerrufen werden, was jedoch hier nicht geschehen ist. Also ist wohl gar kein Zweifel möglich, daß die passive Assistentz in

den genannten Diözesen in Kraft geblieben ist, und die betreffenden Geschließungen nach wie vor gültig sind.

Die Verfassung und der Vergleich mit der außer Kraft gesetzten Konstitution Provida vom 18. Jänner 1906 (Acta S. S. 39, 81 ss.) ist ganz verfehlt. Denn diese stellte trotz der Vergünstigung, die sie für Deutschland und später auch für Ungarn enthielt, ein eigentliches Gesetz dar, aber durchaus kein Indult oder Privileg. Es war vielmehr ein Ausnahmegesetz, das eine Last auferlegte, zugleich aber auch eine Vergünstigung brachte, insofern es nur ein gebietendes, nicht aber auch ein irritierendes Gesetz für die Mischehen in Deutschland war. Doch wurde es deshalb noch kein Indult oder Privileg. Denn der wesentliche Unterschied zwischen einem Gesetz und einem Privileg oder Indult ist nicht die Vergünstigung; auch Gesetze bringen Vergünstigungen, ja die Gesetze sind ihrer Natur nach in bonum subditorum, und enthalten deshalb ihrer Natur nach Vergünstigungen. Der Unterschied liegt vielmehr in folgendem: Ein Gesetz legt eine Verpflichtung auf und zwingt also zu seiner Beobachtung; Privilegien aber und Indulte (z. B. Fastenindulte; privilegium oratorii domestici u. s. w.) legen an sich keine Verpflichtung auf, sie zu gebrauchen, sondern für sie gilt die Bestimmung des can. 69: „Nemo cogitur nisi privilegio in suum dumtaxat favorem concessu, nisi alio ex capite exsurgat obligatio.“ Nun ist aber die passive Assistenz nirgends für die Mischehen vorgeschrieben, sondern nur geduldet — „tolleratur“, wie es in den beiden Erklärungen des heiligen Offiziums vom Jahre 1912 und 1916 heißt —; ja die Kirche wünscht vielmehr für alle Mischehen die aktive Assistenz. Die Konstitution Provida aber legte in all ihren Teilen für Deutschland Verpflichtungen auf, und zwar für die katholischen Ehen voll und ganz die Tridentinische Form, für die Mischehen aber, daß sie „omnino in facie Ecclesiae coram parocho . . . celebranda sunt, adeo ut graviter delinquent, qui . . . alio quolibet modo clandestino contrahunt . . . Nihilominus matrimonia mixta . . . non servata forma Tridentina, in posterum contrahenda . . . pro validis omnino haberi volumus“. Es war also die Konstitution Provida ganz offenbar ein Gesetz, und zwar ein Ausnahmengesetz, das eine Vergünstigung mit sich brachte, nie und nimmer aber ein Indult; denn wäre es ein solches gewesen, so hätte eine Mischehe nicht in jedem Falle vor dem Pfarrer eingegangen werden müssen, sondern man hätte an und für sich eine solche erlaubterweise auch ohne den Pfarrer eingehen können, und nur aus anderen Gründen hätte eine Verpflichtung entstehen können. Infolgedessen mußte die Konstitution Provida nach can. 6. n. 1 als Partikulärgesetz, das dem can. 1095 entgegengesetzt war, in Wegefall kommen, nicht aber die passive Assistenz.

Balkenburg (Ignatius-Kolleg).

H. Bremer S. J.

IV. (Priesterpaktum für verstorbene Mitpriester.) In manchen Diözesen besteht ein Priesterverein (Pactum sacerdotiale), der alle Mit-